



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026

Wiesbaden, den 23. Juni 2026

Nr. 38

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Einführung der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 22. Juni 2026

INHALTSÜBERSICHT

- Artikel 1 Änderung des Hessischen Schulgesetzes
- Artikel 2 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene
- Artikel 3 Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)
- Artikel 5 Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung
- Artikel 6 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen
- Artikel 7 Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
- Artikel 8 Änderung der Pflichtstundenverordnung
- Artikel 9 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen
- Artikel 10 Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen
- Artikel 11 Änderung der Schul-Datenschutzverordnung
- Artikel 12 Änderung des Hessischen Beamtengesetzes
- Artikel 13 Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung
- Artikel 14 Zuständigkeitsvorbehalt
- Artikel 15 Inkrafttreten

Artikel 1¹

Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Wertordnung“ durch „Werteordnung“ ersetzt.

bb) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Zusammenhalt in der Gesellschaft durch individuelles Handeln zu stärken und die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung, der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten,“

cc) In Nr. 5 werden die Wörter „Mann und Frau“ durch „Frauen und Männern“ ersetzt.

dd) In Nr. 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) Als Nr. 10 und 11 werden angefügt:

„10. ein aktives und gesundes Leben zu führen und die gemeinschaftsfördernde Wirkung von Sport und Ehrenamt zu erfahren,

11. kulturelle Bildung als Grundstein für Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Weltverständnis und Innovationskraft sowie als Grundlage für verantwortliche Gestaltungsstrategien in allen Lebensbereichen zu erfahren.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Werthaltungen“ durch „Wertehaltungen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Hochbegabte“ ein Komma und die Wörter „leistungsstarke und potenziell besonders leistungsfähige“ eingefügt.

b) In Abs. 12 Satz 1 werden nach dem Wort „erziehen“ die Wörter „und die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechende Wertehaltung zu vermitteln“ eingefügt.

3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese sind insbesondere Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung, informations- und kommunikationstechnische Grundbildung, Medienbildung und Medienerziehung, Finanzbildung und Verbraucherschutz, Erziehung zur Gleichberechtigung, Sexualerziehung, kulturelle Praxis, Friedens- und Demokratieerziehung, Menschenrechtsbildung und Rechtserziehung, psychische und physische Gesundheitskompetenz, Brandschutzerziehung, Verkehrserziehung sowie Bevölkerungsschutz.“

¹ Ändert FFN 72-123

- b) In Satz 6 werden die Wörter „auf der Grundlage einer Konzeption der jeweils zuständigen Konferenz der Lehrkräfte“ durch „beispielsweise auf der Grundlage einer Konzeption“ ersetzt.
4. § 16 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. regionalen und überregionalen Einrichtungen der beruflichen Orientierung und der Aus- und Weiterbildung.“
5. § 23c wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „berufsbildende“ durch „berufliche“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Hauptschulzweiges“ durch „Hauptschulzweigs“ und das Wort „berufsbezogener“ durch „beruflicher“ ersetzt.
6. § 37 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die fachpraktische Ausbildung wird in Betrieben durchgeführt.“
7. § 38 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. das Verfahren zur Aufnahme in die Fachoberschule sowie die Schwerpunkte der Fachoberschule,“
8. In § 39 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Bildungsgänge“ die Wörter „in Teilzeitform“ eingefügt.
9. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Berufsfachschulen können zu einem dem Hauptschulabschluss nach § 13 Abs. 3 Satz 1 oder zu einem dem mittleren Abschluss nach § 13 Abs. 4 Satz 1 gleichwertigen Abschluss führen oder beim Eintritt einen mittleren Abschluss voraussetzen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Berufsfachschulen zum Übergang in Ausbildung mit dem einjährigen und zweijährigen Bildungsgang vermitteln Schülerinnen und Schülern grundlegende berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzen und befähigen sie, in eine Berufsausbildung einzutreten. Der einjährige Bildungsgang führt Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss nach Abschließen einer Prüfung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss nach § 13 Abs. 3 und Schülerinnen und Schüler mit einem Hauptschulabschluss zu einem Abschluss über die Ausbildungsreife. Der zweijährige Bildungsgang setzt den Hauptschulabschluss nach § 13 Abs. 3 voraus und führt nach Abschließen einer Prüfung zu einem dem mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss nach § 13 Abs. 4. Im einjährigen Bildungsgang und im ersten Ausbildungsabschnitt des zweijährigen Bildungsgangs wird der Unterricht fachleistungsdifferenziert auf zwei Anspruchsebenen erteilt.“
10. In § 43 wird als Abs. 2a eingefügt:
- „(2a) Die Einrichtung einer Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung nach § 41 Abs. 2 setzt in der Regel voraus, dass diese im einjährigen Bildungsgang oder im ersten Ausbildungsjahr des zweijährigen Bildungsgangs oder im einjährigen Bildungsgang und im ersten Ausbildungsjahr des zweijährigen Bildungsgangs insgesamt voraussichtlich mindestens fünfzünftig geführt werden kann. Mehrere berufliche Schulen nach Abs. 1, zu denen jeweils eine Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung gehört, können deren Schwerpunkte gemeinsam anbieten. Im Fall des Satz 2 wird für die Zügigkeit nach Satz 1 die

Schülergesamtzahl der beteiligten beruflichen Schulen im einjährigen Bildungsgang sowie im ersten Ausbildungsjahr des zweijährigen Bildungsgangs der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung zu Grunde gelegt.“

11. In § 44 werden die Nr. 2 bis 5 durch die folgenden Nr. 2 bis 7 ersetzt:
 - „2. die Aufnahmeverfahren für die Berufsfach- und Fachschulen festzulegen,
 3. die Mindestleistungen und Zusatzqualifikationen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, des mittleren Abschlusses und der Fachhochschulreife in den berufsqualifizierenden Bildungsgängen zu bestimmen,
 4. der Zugang zu den Bildungsgängen nach § 39 Abs. 6 und ihre jeweilige Aufgabe und Dauer zu regeln,
 5. das Verfahren der Prüfungen und die Abschlüsse zu regeln; dabei kann vorgesehen werden, dass für die Prüfung landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben auf der Grundlage inhaltlich verbindlicher Rahmenvorgaben gestellt werden,
 6. der Rahmen für die Organisation des Unterrichts in der Berufsschule nach § 39 Abs. 4 zu bestimmen,
 7. für die Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung der Übergang vom einjährigen Bildungsgang in den zweiten Ausbildungsabschnitt des zweijährigen Bildungsgangs zu regeln.“
12. In § 55 Nr. 8 werden die Wörter „in der Berufsschule“ durch die Angabe „und § 41 Abs. 2“ ersetzt.
13. In § 62 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsschule“ die Wörter „oder der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung“ eingefügt.
14. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sind nach Erfüllung der verlängerten Vollzeitschulpflicht für die Dauer von drei Jahren zum Besuch der Berufsschule in der Regelklasse oder der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung berechtigt.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsschule“ die Wörter „oder der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung“ eingefügt.
15. § 73 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. eine Beurteilung des Arbeits- oder Sozialverhaltens entfällt oder durch eine Beurteilung der personalen und sozialen Kompetenzen ersetzt wird,“
16. § 83 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Evaluation“ die Wörter „und datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung nach § 98 Abs. 1 Satz 2 und 3 dürfen individuelle Schülerdaten in pseudonymisierter Form verarbeitet werden.“

17. § 83a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Den Schulen können digitale Schulverwaltungsverfahren sowie digitale Verfahren für die pädagogische Arbeit bereitgestellt werden; dabei kann die Nutzung einzelner Verfahren für verpflichtend erklärt werden.“

18. § 84 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abs. 1 gilt nicht für

1. Untersuchungen in Schulen, die von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium oder in dessen Auftrag durchgeführt werden,
2. Untersuchungen in Schulen im Rahmen wissenschaftlicher oder diagnostischer Hausarbeiten nach den §§ 21 und 21a des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes,
3. Schulleistungsstudien im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wird, und
4. Erhebungen zur Vorbereitung der Schulleistungsstudien nach Nr. 3.

In diesen Fällen gilt Abs. 2 entsprechend.“

19. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Schul- und Unterrichtsentwicklung“ durch „datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. die im Einzelfall durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Schulträger angeordnete Aufsicht über Betreuungsangebote von Schulträgern nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Betreuungsangebote ganztägige Angebote nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 bis 5 ergänzen.“

20. § 98 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Qualitätsentwicklung ist Aufgabe aller an der Schule Beteiligten. Ausgehend vom Recht der Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung nach § 1 und dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 beinhaltet sie eine datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung und dient dem Ziel einer möglichst hohen Unterrichtsqualität. Im Rahmen der datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung können statistische Daten nach § 85, Lernstands- und Lernentwicklungsdaten und weitere bildungsbezogene Daten durch Nutzung digitaler Anwendungen für Schulen und Schulaufsichtsbehörden zusammengeführt werden und zur systematischen Weiterentwicklung des Unterrichts ausgewertet werden.“

21. In § 122 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „die Vorschriften der“ durch die Angabe „§ 103 Abs. 1 und die“ ersetzt.

22. § 129 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Als Nr. 16 wird angefügt:

„16. das Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch nach § 3 Abs. 9.“

23. In § 133 Abs. 1 Satz 2 werden die Nr. 16 und 17 durch die folgenden Nr. 16 bis 18 ersetzt:

„16. Grundsätze über die Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten,

17. die verpflichtende Nutzung digitaler Verfahren für die pädagogische Arbeit, die nach § 83a Abs. 1 Nr. 2 in der Schule eingeführt sind sowie

18. Angelegenheiten, die ihr durch Rechts- und Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.“

24. § 157 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. kann für bestimmte Angebote im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule nach § 16, die über die Studentafel hinausgehen, oder für Betreuungsangebote der Schulträger, die nach § 92 Abs. 4 Nr. 4 der Schulaufsicht unterliegen,“

25. § 183 wird wie folgt gefasst:

„§ 183

Einschränkung von Grundrechten

(1) Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 und 4 (Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen, Schulgesundheitspflege), das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des §§ 60, 61 Abs. 1, § 63 Abs. 1 bis 3, § 64 Abs. 1 und § 69 Abs. 4, das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 82b Abs. 1 bis 3 eingeschränkt.

(2) Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 12a der Verfassung des Landes Hessen) wird nach Maßgabe der §§ 83 bis 83b eingeschränkt.“

26. Dem § 187 werden als Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Die letztmalige Aufnahme in die zweijährige Berufsfachschule erfolgt zu Beginn des Schuljahres 2026/2027. Für Schülerinnen und Schüler, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 in die zweijährige Berufsfachschule aufgenommen wurden, gilt § 41 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 geltenden Fassung längstens bis zum Ablauf des 31. Juli 2029 fort.

(9) Die Einrichtung einer Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung nach § 41 Abs. 2 bedarf keines Beschlusses des Schulträgers nach Maßgabe des § 146, sofern an einer beruflichen Schule am 31. Juli 2026 eine Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung auf der Grundlage eines Schulversuchs nach § 14 Abs. 1, 3 und 6, eine zweijährige Berufsfachschule nach § 41 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 geltenden Fassung oder ein Bildungsgang nach § 39 Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2027 geltenden Fassung in Vollzeitform besteht. Satz 1 ist auch dann anzuwenden, wenn an der beruflichen Schule eine Berufsfachschule bisher nicht errichtet war; die Berufsfachschule gilt insoweit mit Wirkung zum 1. August 2027 als errichtet. Der Schulträger hat das Angebot der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung im Zuge der nächstfolgenden Fortschreibung seines Schulentwicklungsplans auszuweisen.“

Artikel 2²

Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABl. S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 117), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24d wie folgt gefasst:

„§ 24d Präsentationsprüfung und mündliche Prüfung“

2. § 13 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Fachlehrkraft entscheidet im Rahmen der von der Gesamtkonferenz aufgestellten Grundsätze, ob Studierende eine versäumte Klausur nachzuholen haben. Es ist jedoch mindestens eine Klausur je Fach und Semester zu erbringen.“

3. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Präsentationen auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfungen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „auf der Grundlage einer Hausarbeit stattfindende Präsentation“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Prüfung für den Hauptschulabschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses findet am Ende des zweiten Semesters, die Prüfung für den mittleren Abschluss (Realschulabschluss) in Form des einfachen oder des qualifizierenden Realschulabschlusses findet am Ende des vierten Semesters des jeweiligen Bildungsgangs statt. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium legt die Termine für die schriftlichen Abschlussprüfungen fest. Die Termine zur Abgabe des Portfolios nach § 24d Abs. 4 Satz 5 und 6 und der Präsentationsprüfung oder der mündlichen Prüfung legt die Schule fest. Nach Beratung durch die Fachlehrkräfte teilen die Studierenden der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zu einem von dieser oder diesem gesetzten Termin mit, in welchem Fach sie mündlich geprüft werden wollen oder eine Präsentationsprüfung durchgeführt werden soll. Gleichzeitig geben sie ein Thema für die Präsentationsprüfung oder ein Schwerpunktthema für die mündliche Prüfung an und legen dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Genehmigung vor. Liegt im Einzelfall bis zu dem festgesetzten Termin keine Mitteilung nach Satz 4 und 5 vor, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, in welchem Fach und zu welchem Thema oder Schwerpunktthema die oder der Studierende die Präsentationsprüfung oder die mündliche Prüfung ablegt. Zuvor ist der oder dem betreffenden Studierenden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter eine zweiwöchige Nachfrist zur Abgabe der Mitteilung nach Satz 4 und 5 zu setzen.“

d) Als neuer Abs. 6 wird eingefügt:

„(6) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund einen Prüfungstermin oder die gesamte Prüfung, so wird der versäumte Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet.“

e) Die bisherigen Abs. 6 bis 12 werden die Abs. 7 bis 13.

² Ändert FFN 72-169

4. In § 24b Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ jeweils durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
5. § 24d wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24d
Präsentationsprüfung und mündliche Prüfung“
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Präsentationsprüfung besteht aus einer Präsentation, für die ein Zeitraum von zehn Minuten vorzusehen ist, und einem Zeitraum von maximal zehn Minuten für Nachfragen des Fachprüfungsausschusses. Die Präsentationsprüfung kann den Charakter einer praktischen Vorführung haben. Sie wird von dem Fachprüfungsausschuss beurteilt und bewertet. Hierbei sind als Bewertungskriterien fachliche Ansprüche, fachgerechte Vorgehensweise, Problemlösefähigkeit, Qualität des Ergebnisses, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit und der Medieneinsatz zu beachten. Zur Vorbereitung auf die Präsentationsprüfung ist ein Portfolio zu dem nach § 24a Abs. 4 festgelegten Thema anzufertigen. Das Portfolio bildet den Vorbereitungsprozess der oder des Studierenden ab und muss mindestens eine Gliederung, eine Kurzbeschreibung der Fragestellung und Quellen beinhalten. Das Portfolio ist nicht Grundlage der Bewertung, sondern dient der Vorbereitung der Präsentation einschließlich der möglichen Nachfragen. Die Abgabe eines Portfolios, das die Mindestinhalte nach Satz 6 aufweist, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentationsprüfung. Unterbleibt die Abgabe des Portfolios oder wird ein Portfolio abgegeben, welches nicht die Mindestinhalte nach Satz 6 aufweist, so gilt § 24a Abs. 5 und 6 entsprechend.“
 - d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
6. In den Anlagen 4 bis 6 wird das Wort „Präsentation“ jeweils durch „Präsentationsprüfung“ ersetzt.

Artikel 3³

Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe

Die Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2023 (ABl. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 53 wie folgt gefasst:

„§ 53 Präsentationsprüfung“
2. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

³ Ändert FFN 72-170

„Über die allgemeine Lernförderung nach Abs. 1 hinausgehende besondere Fördermaßnahmen sind:

1. zeitlich begrenzte Hilfen zur Überwindung von Lerndefiziten,
 2. Fördermaßnahmen zur Behebung partieller Lernausfälle oder Sprachdefizite insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
 3. Fördermaßnahmen zur Rückführung und Eingliederung von Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen in den Unterricht der allgemeinen Schule und
 4. Maßnahmen zur Förderung hochbegabter, leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler.“
3. § 14 Abs. 4 wird aufgehoben.
4. In § 27a Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „berufsbezogener“ durch „beruflicher“ ersetzt.
5. § 43 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gäste können im Bildungsgang der Hauptschule an der Präsentationsphase der Projektprüfung und im Bildungsgang der Realschule an der Präsentationsprüfung teilnehmen. Die Teilnahme bedarf der Zustimmung der Schülerin oder des Schülers, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Zustimmung der Eltern. Eltern sind grundsätzlich als Gäste auszuschießen. Die Entscheidung über die Teilnahme von Gästen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Von der Teilnahme an den anschließenden Beratungen sind Gäste ausgeschlossen.“

6. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „muss“ durch „soll“ und werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „der Hausarbeit und der Präsentation“ durch „zur Abgabe des Portfolios nach § 53 Abs. 1 und der Präsentationsprüfung“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach Beratung durch eine Lehrkraft, die das jeweilige Fach an der Schule unterrichtet, teilen die Schülerinnen und Schüler der Schulleiterin oder dem Schulleiter bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin mit, in welchem Fach nach Abs. 1 und zu welchem Thema sie die Präsentationsprüfung ablegen wollen. Das gewählte Thema bedarf der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Liegt im Einzelfall bis zu dem festgesetzten Termin keine Mitteilung nach Satz 1 vor, so entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, in welchem Fach nach Abs. 1 und zu welchem Thema die Schülerin oder der Schüler die Präsentationsprüfung ablegt. Zuvor ist der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter eine zweiwöchige Nachfrist zur Abgabe der Mitteilung nach Satz 1 zu setzen.“

7. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Präsentationsprüfung

(1) Zur Vorbereitung auf die Präsentationsprüfung ist ein Portfolio zu dem nach § 51 Abs. 4 festgelegten Thema anzufertigen. Das Portfolio bildet den Vorbereitungsprozess der Schülerin oder des Schülers ab und muss mindestens eine Gliederung, eine Kurzbeschreibung der Fragestellung und Quellen beinhalten. Das Portfolio ist nicht Grundlage der Bewertung, sondern dient der Vorbereitung der Präsentation einschließlich der möglichen Nachfragen. Die Abgabe eines Portfolios, das die Mindestinhalte nach Satz 2 aufweist, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentationsprüfung. Unterbleibt die Abgabe des Portfolios oder wird ein Portfolio abgegeben, welches nicht die Mindestinhalte nach Satz 2 aufweist, so gilt § 44 entsprechend.

(2) Die Präsentationsprüfung besteht aus einer Präsentation, für die ein Zeitraum von zehn Minuten vorzusehen ist, und einem Zeitraum von maximal zehn Minuten für Nachfragen des Prüfungsausschusses. Die Präsentation wird von der Schülerin oder dem Schüler vor einem Prüfungsausschuss gehalten und von diesem unter Einbezug der Antworten auf seine Nachfragen als individuelle Leistung beurteilt und bewertet. Hierbei sind als Bewertungskriterien fachliche Ansprüche, fachgerechte Vorgehensweisen, Problemlösefähigkeit, Qualität des Ergebnisses, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Medieneinsatz zu beachten.

(3) Über die Präsentationsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Im Abschlusszeugnis ist aufzunehmen, dass in dem entsprechenden Fach eine Präsentationsprüfung stattgefunden hat.“

8. In § 61 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „In dem Fall, in dem“ durch das Wort „Falls“ und die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
9. Anlage 1 (zu § 8 Abs. 2) wird wie folgt geändert:
 - a) In den Mustern 4a, 5, 8a und 8b wird das Wort „berufsbezogener“ jeweils durch „beruflicher“ ersetzt.
 - b) In Muster 9 wird das Wort „berufsbezogener“ durch „beruflicher“ und werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ jeweils durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
 - c) In Muster 10c werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ jeweils durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
 - d) In den Mustern 11f und 12a wird das Wort „berufsbezogener“ jeweils durch „beruflicher“ ersetzt.

Artikel 4⁴**Änderung der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss)**

Die Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschluss) vom 28. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 143), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 117), wird wie folgt geändert:

⁴ Ändert FFN 72-176

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:

„§ 21 Präsentationsprüfung“

2. In § 3 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Nr. 7, § 5 Abs. 2 werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ jeweils durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „Präsentation auf der Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Die Projektprüfung (§ 16) oder die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit (§ 21)“ durch „Die Projektprüfung nach § 16 oder die Präsentationsprüfung nach § 21“ ersetzt.

4. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Präsentationsprüfung

(1) Die Vorbereitung der Präsentation und die Erstellung des Portfolios erfolgen durch die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer vor den schriftlichen Prüfungen in der Verantwortung der Träger.

(2) Fach und Thema der Präsentationsprüfung müssen nach vorheriger Beratung durch die jeweils zuständige Lehrkraft der Leiterin oder dem Leiter des Vorbereitungskurses bis zu einem von dieser oder diesem festgesetzten Termin zur Genehmigung vorgelegt werden. Liegt im Einzelfall bis zu dem festgesetzten Termin keine Mitteilung nach Satz 1 vor, so entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt, in welchem Fach und zu welchem Thema die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Präsentationsprüfung ablegt. Zuvor ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer durch die Leiterin oder den Leiter des Vorbereitungskurses eine zweiwöchige Nachfrist zur Abgabe der Mitteilung nach Satz 1 zu setzen.

(3) Das Fach, in dem die Präsentationsprüfung stattfindet, muss eines der Fächer nach § 20 Abs. 4 sein. Ausgenommen sind die Fächer der vierten schriftlichen Arbeit nach § 20 Abs. 4 und der vierten mündlichen Prüfung nach § 22 Abs. 1. Die Bearbeitung fachübergreifender Aspekte ist möglich.

(4) Die Präsentationsprüfung besteht aus einer Präsentation, für die ein Zeitraum von zehn Minuten vorzusehen ist, und einem Zeitraum von maximal zehn Minuten für Nachfragen der Fachkommission. Die Präsentationsprüfung wird von der jeweiligen Fachkommission beurteilt und bewertet. Hierbei sind fachliche und methodische Kompetenzen sowie Medieneinsatz als Bewertungskriterien zu Grunde zu legen. Zur Vorbereitung auf die Präsentationsprüfung ist ein Portfolio zu dem nach Abs. 2 und 3 festgelegten Thema anzufertigen. Das Portfolio bildet den Vorbereitungsprozess der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers ab und muss mindestens eine Gliederung, eine Kurzbeschreibung der Fragestellung und Quellen beinhalten. Das Portfolio ist nicht Grundlage der Bewertung, sondern dient der Vorbereitung der Präsentation einschließlich der möglichen Nachfragen. Die Abgabe eines Portfolios, das die Mindestinhalte nach Satz 5 aufweist, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Präsentationsprüfung. Unterbleibt die Abgabe des Portfolios oder wird ein Portfolio abgegeben, welches nicht die Mindestinhalte nach Satz 5 aufweist, so gilt § 7 entsprechend.

(5) Über die Präsentationsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Die Endnote der Präsentationsprüfung wird im Zeugnis als gesonderte Note eines Prüfungsfaches ausgewiesen. Im Zeugnis ist im Abschnitt „Bemerkungen“ aufzunehmen, dass in dem entsprechenden Fach eine Präsentationsprüfung stattgefunden hat.“

5. In § 22 Abs. 3 werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „Präsentation“ durch „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit“ durch das Wort „Präsentationsprüfung“ ersetzt.
7. In den Anlagen 2a, 2b und 4 wird das Wort „Präsentation“ jeweils durch „Präsentationsprüfung“ ersetzt.

Artikel 5⁵

Änderung der Oberstufen- und Abiturverordnung

§ 9 Abs. 8 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 117), wird wie folgt gefasst:

„(8) Für die Wiederholung von Klausuren gilt § 34 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses.“

Artikel 6⁶

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen

§ 8 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 117), wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen gilt § 34 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2026 (GVBl. 2026 Nr. 38), in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 7⁷

Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2023 (ABl. S. 533, 672), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „berufsbezogenen“ durch „beruflichen“ ersetzt.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend oder mit einer Punktzahl von weniger als fünf Punkten bewertet worden, ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrkraft zur Förderung der individuellen

⁵ Ändert FFN 72-181

⁶ Ändert FFN 72-186

⁷ Ändert FFN 72-187

Leistungserziehung entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Besondere Vorschriften für einzelne Schulformen und Schulstufen bleiben hiervon unberührt.“

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Note“ die Wörter „oder Punktzahl“ eingefügt.
- c) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für schulinterne Vergleichsarbeiten nach Anlage 2 Nr. 7.1 Satz 5 in der Form, dass mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten der gesamten Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsgangs mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet worden sein müssen.“

- 3. In Anlage 1 Abschnitt II Nr. 4 Buchst. b Satz 3 wird das Wort „berufsbezogene“ durch „berufliche“ ersetzt.
- 4. In Anlage 2 Nr. 7.1 Satz 6 wird das Wort „berufsbezogenen“ durch „beruflichen“ ersetzt.

Artikel 8⁸

Änderung der Pflichtstundenverordnung

Die Pflichtstundenverordnung vom 19. Mai 2017 (ABl. S. 191), geändert durch Verordnung vom 17. November 2022 (ABl. S. 792), wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „1 Wochenstunde,“ durch „1,5 Wochenstunden,“ ersetzt.
- bb) In Nr. 4 und 6 wird die Angabe „7“ jeweils durch „7,5“ ersetzt.
- cc) In Nr. 7 wird die Angabe „1 Wochenstunde.“ durch „1,5 Wochenstunden.“ ersetzt.

- b) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Tätigkeit als Beratungslehrkraft für Suchtprävention sowie als Beratungslehrkraft für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung ist je nach dem damit verbundenen zeitlichen Aufwand eine angemessene Anrechnung auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl in der Regel im Umfang einer halben bis einer Wochenstunde aus dem Schuldeputat zu gewähren, sofern die jeweilige Tätigkeit nicht im Rahmen einer Beförderungsstelle ausgeübt wird.“

- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Anrechnung aus Altersgründen

(1) Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die vor Anrechnung der Altersermäßigung mehr als die Hälfte der sich aus § 1 ergebenden Pflichtstundenzahl tatsächlich unterrichten, erhalten eine Anrechnung auf die wöchentlichen Pflichtstunden nach folgender Maßgabe:

- 1. von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr an erfolgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen wöchentlichen

⁸ Ändert FFN 72-204

Pflichtstundenzahl eine Anrechnung im Umfang von einer Wochenstunde, ansonsten von einer halben Wochenstunde,

2. von dem auf die Vollendung des 62. Lebensjahres folgenden Schuljahr an erfolgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eine Anrechnung im Umfang von zwei Wochenstunden, ansonsten von einer Wochenstunde,
3. von dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgenden Schuljahr an erfolgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eine Anrechnung im Umfang von drei Wochenstunden, ansonsten von eineinhalb Wochenstunden.

(2) Für Lehrkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die vor dem 1. August 2025 das 55. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt die Anrechnung nach Abs. 1 mit folgender Maßgabe:

1. von dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden Schuljahr an erfolgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eine Anrechnung im Umfang von einer Wochenstunde, ansonsten von einer halben Wochenstunde,
2. von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Schuljahr an erfolgt bei einer Unterrichtstätigkeit von mehr als drei Vierteln der jeweiligen wöchentlichen Pflichtstundenzahl eine Anrechnung im Umfang von zwei Wochenstunden, ansonsten von einer Wochenstunde.

(3) Bei Lehrkräften sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, tritt an die Stelle der nach § 1 festgesetzten wöchentlichen Pflichtstundenzahl als Bemessungsgrundlage die nach § 10 ermäßigte Pflichtstundenzahl.

(4) Stichtag für die Berechnung ist der Beginn des Schuljahres. Die Anrechnung wird für ein Schuljahr gewährt.“

Artikel 9⁹

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen

Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2022 (ABl. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den Anlagen 2a bis 2bm wie folgt gefasst:

„Anlage 2a	Halbjahreszeugnis Organisationsform A – 1. Ausbildungsabschnitt (zu § 11 Abs. 12)
Anlage 2am	Halbjahreszeugnis Organisationsform A – 1. Ausbildungsabschnitt – bei Modularisierung (zu § 11 Abs. 12)
Anlage 2b	Halbjahreszeugnis Organisationsform A – 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B (zu § 11 Abs. 12)

⁹ Ändert FFN 72-207

Anlage 2bm Halbjahreszeugnis Organisationsform A – 2. Ausbildungsabschnitt und Organisationsform B – bei Modularisierung (zu § 11 Abs. 12)¹⁰

2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 8 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 9 bis 15 werden die Abs. 8 bis 14.
3. Die Anlage „Zeugnisformulare“ wird aufgehoben.
4. In den Überschriften der Anlagen 2a, 2am, 2b und 2bm wird jeweils die Angabe „zu § 11 Abs. 13“ durch „zu § 11 Abs. 12“ ersetzt.

Artikel 10¹⁰

Änderung der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen

Die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 685), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 103), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:

„§ 10 Berufswahlportfolio“
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 13 wird das Wort „Berufswahlpasses“ durch die Angabe „Berufswahlportfolios nach § 10“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Berufswahlportfolio

(1) Das Portfolio zur beruflichen Orientierung (Berufswahlportfolio) unterstützt, begleitet und dokumentiert den individuellen Berufswahlprozess der Schülerinnen und Schüler. Es hat den Zweck, sie zu zielgerichtetem und selbst gesteuertem Lernen zu motivieren und spiegelt auch außerschulisch erworbene Kompetenzen und Aktivitäten wider.

(2) Das Berufswahlportfolio ist ab der Jahrgangsstufe 7, in der Berufsorientierungsstufe der Förderschule und im gymnasialen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 8 als verpflichtendes Schülerportfolio aufsteigend im Unterricht zu verwenden. Für die Arbeit mit dem Berufswahlportfolio ist von den Schulen sicherzustellen, dass die Nutzung im Rahmen der fächerübergreifenden beruflichen Orientierung fortgeführt wird. Im Falle eines Schulwechsels ist eine Weiterführung der Arbeit mit dem Portfolio der Schülerin oder des Schülers sicherzustellen.

(3) Das Berufswahlportfolio wird den Schülerinnen und Schülern vom Land Hessen in digitaler Form bereit gestellt.

(4) Stimmen die Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler der Nutzung der digitalen Form nicht zu, ist den Schülerinnen und Schülern ein Berufswahlportfolio in Form einer zum Download bereitgestellten PDF-Datei als verpflichtendes Schülerportfolio zur Verfügung zu stellen.“

¹⁰ Ändert FFN 72-209

Artikel 11¹¹**Änderung der Schul-Datenschutzverordnung**

Die Schul-Datenschutzverordnung vom 1. Dezember 2023 (ABl. S. 763) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung“

2. Nach § 9 wird als § 9a eingefügt:

„§ 9a

Datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung

(1) Für die technische Umsetzung der datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung nach § 83 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes können Schulen digitale Verfahren zur Verfügung gestellt werden. Hierfür dürfen personenbezogene Daten nach Anlage 1 und 2 dieser Verordnung verarbeitet werden.

(2) Die Datenverarbeitung kann mittels informationstechnischer Schnittstellen zu digitalen Schulverwaltungsverfahren sowie zu digitalen Verfahren für die pädagogische Arbeit erfolgen. Die technische Bereitstellung der Schnittstellen für die Schulen erfolgt ausschließlich durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium. Näheres zu den Nutzungsbedingungen und technisch-organisatorischen Maßnahmen wird durch Erlass geregelt.“

Artikel 12¹²**Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2 Nr. 5 festgesetzte Höchstaltersgrenzen für die Einstellung und Versetzung“ durch „§ 23 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b festgesetzte Altersgrenzen für die Einstellung“ ersetzt.
2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Altersgrenzen für die Einstellung

- a) in einen Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der jeweiligen laufbahnrechtlichen Besonderheiten, soweit dieser nicht Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, und
- b) in ein Beamtenverhältnis auf Probe und auf Lebenszeit

zur Erhaltung von Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit in den jeweiligen Laufbahnen und zur Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Dienstzeit und Versorgung; dabei können neben den Fällen eines Nachteilsausgleichs, Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere wenn bereits ein Beamtenverhältnis besteht oder bestanden hat, ein besonderes dienstliches Interesse, insbesondere ein Interesse an der Gewinnung oder Bindung, vorliegt oder der

¹¹ Ändert FFN 72-225

¹² Ändert FFN 320-198

berufliche Werdegang die Anwendung der Altersgrenze unbillig erscheinen lässt; für diese Fälle sollen angemessene Obergrenzen für das Hinausschieben der Altersgrenzen festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass kein Verhältnis zwischen Dienstzeit und Versorgung entsteht, das auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände unangemessen wäre,“

b) Nr. 5 wird aufgehoben.

Artikel 13¹³

Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Einstellungsalter

(1) In das Beamtenverhältnis kann eingestellt werden, wer höchstens 50 Jahre alt ist. Dies gilt nicht für einen Wechsel aus dem Richterverhältnis in das Beamtenverhältnis und umgekehrt.

(2) Eine Einstellung ist ausnahmsweise bis zum Höchstalter von 60 Jahren möglich, wenn ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt. Ein besonderes dienstliches Interesse liegt vor, wenn keine anderen geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit entsprechender Vor- und Ausbildung sowie fachlicher Qualifikation für die Besetzung eines Amtes vorhanden sind und die Gewinnung oder Erhaltung der oder des Bediensteten nur bei Übernahme in das Beamtenverhältnis erreicht werden kann.

(3) Über die Einstellung entscheidet in den Fällen des Abs. 2 die oberste Dienstbehörde, bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten ist die Zustimmung des Finanzministeriums einzuholen. Bei anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern bedürfen Ausnahmen der Zustimmung der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts, soweit nicht die Landesregierung die Beamtinnen und Beamten ernannt.“

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Einstellungsalter für den Vorbereitungsdienst

(1) In einen Vorbereitungsdienst, der nicht Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann eingestellt werden, wer höchstens 40 Jahre alt ist.

(2) Die Altersgrenze nach Abs. 1 gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 9 Abs. 8 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370).“

3. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

¹³ Ändert FFN 322-137

b) Nach Abs. 1 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für in Vorklassen und der Eingangsstufe Unterricht erteilende Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in der Laufbahn des gehobenen Schuldienstes gelten § 21 Abs. 2 sowie die §§ 22 und 23 entsprechend. Es wird der Abschluss eines Bachelorstudiums in einem Studiengang der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder des Sozialwesens oder eines gleichwertigen Hochschulstudiums vorausgesetzt. Abweichend von § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird eine hauptberufliche unterrichtende Tätigkeit im Schuldienst von lediglich zwei Jahren gefordert, wenn ein Zeugnis über die staatliche Anerkennung eines der in Satz 2 genannten Studienabschlüsse vorliegt.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Artikel 14

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- a) Art. 1 Nr. 8 und Nr. 14 Buchst. a am 1. August 2027 und
- b) Art. 12 und 13 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 22. Juni 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Schwarz